

Vorbemerkung

Mit der Bezeichnung „Schüler“ und „Lehrer“ sind immer auch die Schülerinnen und die Lehrerinnen gemeint.

1. Aufgaben und Zweck

Der freiwillige Musikunterricht will in Ergänzung zum ordentlichen Unterricht der Volksschule eine musikalische Grundausbildung vermitteln und damit eine sinnvolle Freizeitgestaltung fördern. Er soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik wecken und der Vorbereitung auf den Musikunterricht an weiterführenden Schulen dienen.

2. Organisation

- a) Die Musikschule untersteht dem Schulrat der Gemeinde Uzwil. Sie wird unter dem Namen "**Musikschule Uzwil**" geführt.

b) **Die Schüler**

Es werden Schüler unterrichtet,

- die in der Gemeinde Uzwil schulpflichtig sind.
- deren Eltern in der Politischen Gemeinde Uzwil wohnhaft sind.
- Vorbehalten bleiben Einschränkungen im Rahmen einer Übergangslösung.

Die Beschaffung der Instrumente ist Angelegenheit der Schüler. Die Musiklehrkräfte stehen bei Bedarf beratend zur Seite.

3. Unterricht

a) **Musikalische Grundschule im zweiten Kindergartenjahr und in der 1. Klasse**

Die Musikalische Grundschule ist mit je einer Lektion in die Lektionentafel des zweiten Kindergartenjahres und der ersten Primarklasse eingebunden. Sie wird im Halbklassenunterricht von einer Fachperson erteilt.

b) **Instrumentalunterricht**

Der Instrumentalunterricht erfolgt ab der 2. Primarschulklasse.

Unterrichtsangebot:

Ab der 2. Klasse: Akkordeon, Cello, Keyboard, Klavier, Querflöte, Schlagzeug, Sopranblockflöte, Trompete, Violine

Ab der 3. Klasse: Altblockflöte, Gitarre, Horn, Klarinette, Panflöte, Posaune, Saxophon

Ab der 4. Klasse: Oboe

Ab der 5. Klasse: E- Gitarre, Kirchenorgel, Sologesang

Ab der 6. Klasse: E- Bass

Der Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen von 30 oder 45 Minuten oder im Partnerunterricht von 45 Minuten erteilt (falls organisatorisch möglich).

c) **Ensembleunterricht**

Die obligatorische schriftliche Anmeldung verpflichtet zum ganzjährigen Besuch. **Den Eltern wird ein jährlicher Tarif verrechnet.**

Angebote:

Ab der 2. Klasse: Jugendchor, Tanz und Bewegung, Rhythmus *plus*

Ab der 3. Klasse: Akkordeon-, Flöten-, Perkussions-, regionales Streicherensemble

Ab der 4. Klasse: Sologruppe (Gesang), Gitarrenensemble

Ab der 6. Klasse: S'coolband (Rock- und Popband)

d) **Aktivitäten**

Nach Bedarf und Möglichkeit können Kurse durchgeführt werden:

- Ensemblespiel, - Schülerorchester, - Musiklager, - Workshops u.a.m.

e) Musikunterricht für Jugendliche und Erwachsene

Die Musikschule bietet Unterricht für Jugendliche und Erwachsene an. Dieser untersteht separater Bestimmungen.

4. Administratives

Das Schuljahr im Musikunterricht teilt sich in zwei Semester auf. Das Sommersemester beginnt nach den Sommerferien (1. August – 31. Januar), das Wintersemester nach den Winterferien (1. Februar - 31. Juli). Die Ferien und die schulfreien Tage richten sich nach denjenigen der Schulen von Uzwil.

a) Anmeldung

- Der Eintritt ist nur auf Semesterbeginn möglich (Sommer und Winter).
- Die Anmeldeformulare werden abgegeben:
 - 1.) durch das Schulsekretariat
 - 2.) durch die Grundschullehrerinnen
 - 3.) durch die Lehrpersonen
 - 4.) auf der Homepage verfügbar

Für die Aufnahme in die Musikschule nach den Sommerferien erwarten wir die schriftliche Anmeldung bis 30. April; für die Aufnahme nach den Winterferien bis 30. November.

b) Zuteilung

Die Zuteilung des Schülers an die betreffenden Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Im Einverständnis mit der Schulleitung vereinbaren die Musiklehrer den Unterrichtsort und die Unterrichtszeit mit den Eltern.

c) Talentförderung (Zweitinstrument)

Schüler, die über eine überdurchschnittliche musikalische Begabung und über eine hohe Selbstkompetenz und Motivation verfügen, dürfen ein Zweitinstrument beantragen. Es braucht eine Empfehlung des Musiklehrers. Die Schulleitung entscheidet.

d) Absenzen

Der Musiklehrer führt eine Absenzenkontrolle. Die Absenzen der Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit, Unfall oder ausserordentlichen Schulanlässen (Schulreisen, Sporttag, Lager, Schnupperwoche, usw.) sind möglichst frühzeitig direkt der Musiklehrperson zu melden. Die ausfallenden Lektionen müssen von der Musiklehrperson nicht vor- oder nachgeholt werden. In der Regel werden 36 Wochenlektionen pro Schuljahr erteilt. Bei längerer Krankheit/Unfall entscheidet die Schulleitung über eine eventuelle Teilrückzahlung.

Durch Abwesenheit der Musiklehrperson verursachte Ausfälle (ausgenommen Krankheit oder Unfall) werden vor- oder nachgeholt.

e) Ausschluss

In begründeten Fällen kann die Schulleitung Schüler wegen ungebührlichem Verhalten oder bei unentschuldigtem Absenzen vom Musikunterricht ausschliessen.

f) Kündigung

Kündigungen sind nur auf Semesterende möglich. Sie müssen dem Schulsekretariat bis Spätestens 30. April / 30. November schriftlich gemeldet werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, gelten die Schüler für das nächste Semester als angemeldet. Der Elternbeitrag ist zu entrichten.

Der Musikunterricht endet automatisch mit dem Austritt aus der Volksschule (in der Regel nach drei Oberstufenjahren). Eine Kündigung ist nicht notwendig.

5. Finanzielles

Rechnungsstelle ist das Schulsekretariat der Gemeinde Uzwil. Der Unterricht wird semesterweise oder beim Ensembleunterricht jährlich in Rechnung gestellt.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement